

Allgemeine Montagebedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für Montageleistungen, die die Humbert Baulogistik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) im Rahmen eines Mietverhältnisses, eines Einzelauftrags oder einer Rahmenvereinbarung erbringt, gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Montagebedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Auftraggeber deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 1.2. Etwaige eigene Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, sofern der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3. Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten.
- 1.4. Gemäß § 310 Abs. 1 BGB gelten die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.

2. Arbeitsumfang

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers erbringen ausschließlich die im Vorfeld zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich vereinbarten Montageleistungen. Darüber hinaus dürfen sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zu abweichenden Tätigkeiten herangezogen werden.

3. Geltende Regelwerke und Vorschriften

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserbringung geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 3.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten über die in 3.1 genannten gültigen Wechsrichtlinien, Sicherheitsvorschriften oder ähnliche Unterlagen zur Verfügung.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer so zu unterstützen, dass die Montagearbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Insbesondere erbringt der Auftraggeber unentgeltlich folgende Leistungen, soweit nichts Anderes schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde:
 - Bereitstellung von Energie,
 - Beschaffung erforderlicher Genehmigungen, insbesondere von Behörden,
 - Versicherungen und Gebühren,
 - Verkehrslenkungs- und -sicherungsmaßnahmen,
 - Straßensperrungen/Gewährleistung der freien Zu- und Abfahrt,
 - Montage- und Demontagefreiheit.
- 4.2. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – nach Setzung einer angemessenen Frist Leistungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten zu erbringen.
- 4.3. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nicht und kommt der Aufforderung des Auftragnehmers, diese zu erfüllen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bis dahin entstandene Kosten zu erstatten sowie Schadenersatz zu leisten.

5. Montage und Abnahme

- 5.1. Der Montagebeginn wird innerhalb einer angemessenen Frist im Vorfeld zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.
- 5.2. Verzögert sich die Montage ohne Verschulden des Auftragnehmers, beispielsweise dadurch, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Ziffer 4.1 nicht nachkommt, verlängert sich die Montagedauer um einen angemessenen Zeitraum. Die Kosten für die entstandene Wartezeit trägt der Auftraggeber.
- 5.3. Unmittelbar nachdem dem Auftraggeber das Ende der Montage angezeigt worden ist, ist er zur Abnahme der Leistung durch Unterschreiben der entsprechenden Arbeitsnachweise verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die Abnahme zu verweigern.
- 5.4. Ist keine unterschreibsberechtigte Person des Auftraggebers vor Ort, um die Abnahme zu erteilen, gilt die Leistung nach einer Frist von fünf Arbeitstagen als abgenommen, falls der Auftraggeber nicht vor deren Ablauf in Textform einen wesentlichen Mangel anzeigt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang beim Auftragnehmer.
- 5.5. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig gerügte Mängel zu beseitigen. Der Auftragnehmer kann stattdessen den Auftraggeber mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen beziehungsweise selbst durchzuführen. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die erforderlichen Kosten.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung mehr für seine Leistung.
- 6.2. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter über den unter Ziffer 5.5 genannten Ausnahmefall hinaus Änderungen an der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistung vor, haftet der Auftraggeber nicht für daraus entstehende Folgen.
- 6.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von durch den Auftraggeber bestellten Objekten trägt der Auftraggeber.
- 6.4. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können vom Auftraggeber nur geltend gemacht werden bei
 - Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Vermieters,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die vom Vermieter arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit er garantiert hat, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

4. Vergütung und Rechnung

- 4.1. Transporte und Fahrtkosten rechnet der Auftragnehmer nach Aufwand mit den folgenden Stundenverrechnungssätzen ab:
 - Sprinter (oder ähnlich): 55,- Euro,
 - VW Caddy (oder ähnlich): 55,- Euro,
 - Pritsche, Nutzlast 1,1 t: 55,- Euro,
 - Lkw, Nutzlast 7,5 t: 90,- Euro zuzüglich Maut,
 - Lkw, Nutzlast 26 t: 90,- Euro zuzüglich Maut,
 - Lkw über 3,5 t: 72,-Euro zuzüglich Maut,
 - Lkw mit Ladekran 1,0 t: 8,- Euro pro Kranhub.Grundlage ist der Leistungsnachweis.
- 4.2. Kosten für Service- und Reparaturfahrten rechnet der Auftragnehmer nach Aufwand mit den folgenden Sätzen ab:
 - Fahrtkosten je Monteur: 40,- Euro pro Stunde,
 - Fahrtkosten je Fahrzeug: 0,95 Euro pro Kilometer.Grundlage ist der Leistungsnachweis.
- 4.3. Dienstleistungen rechnet der Auftraggeber entweder pauschal ab oder mit den folgenden Stundenverrechnungssätzen:
 - Elektromeister: 68,- Euro,
 - Elektromonteur: 56,- Euro,
 - Monteur/Schlosser: 53,- Euro,
 - Bauhelfer: 50,- Euro.Grundlage ist der Leistungsnachweis.
- 4.4. Kleinmaterial wird pauschal abgerechnet.
- 4.5. Übernachtungskosten werden nach Aufwand abgerechnet.
- 4.6. Die unter 4.1 bis 4.3 genannten Preise gelten während der regulären Arbeitszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr, Freitag von 7 bis 13 Uhr). Sollten auf Veranlassung des Auftraggebers Leistungen außerhalb dieser Zeiten erbracht werden, behält der Auftragnehmer es sich vor, einen Aufschlag von bis zu 50 Prozent auf die Verrechnungssätze zu berechnen.
- 4.7. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.8. Sämtliches im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung eingesetztes Material beziehungsweise sämtliche installierten Objekte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen Eigentum des Auftragnehmers.

- 4.9. Ein Zurückhaltungsrecht oder ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht nur mit vom Auftragnehmer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers.
- 4.10. Sollte der Auftraggeber den Rechnungsbetrag kürzen beziehungsweise einen verminderten Rechnungsbetrag bezahlen (ausgenommen Abzug von Skonto), ohne mit dem Auftragnehmer im Voraus darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, behält der Auftragnehmer es sich vor, für die Klärung des Sachverhalts eine Bearbeitungspauschale in Höhe von bis zu 10 % des ursprünglichen Netto-Rechnungsbetrags zu berechnen.
- 4.11. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5. Sicherungsrechte

Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer zur Sicherung oder Erfüllung aller jetztigen wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen ab, auf denen der Auftragnehmer Montageleistungen erbracht hat. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretungserklärungen des Auftraggebers hiermit an. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Auftragnehmer zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Auftragnehmer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteile einzieht, tritt er dem Auftragnehmer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsanteile einzieht, tritt er dem Auftragnehmer Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen seinen jeweiligen Auftraggeber ohne die Zustimmung des Auftragnehmers weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Auftragnehmer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Auftragnehmer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Auftragnehmers der Hauptsitz des Auftragnehmers, Dorsten.

7. Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.